



## Zusammenfassung unseres Treffens vom 01.09.2019

### Thema: „Wahrheit“

Anwesende: Anna Strasser, Aliko Bürger (mit Partner Martin), Bernd Mielke, Udo Scheer, Patrick Plehn, Renate Teucher, Klaus Bigge, Hans-Joachim Kiderlen, Wolfgang Sohst.

*Ort: Café „Spreegold“, Bikini-Haus am Zoo*

Die vor dem Treffen eingereichten Impulse ergaben bereits sehr unterschiedliche Perspektiven auf den Begriff der Wahrheit. Zu unterscheiden wäre hier zunächst folgende Ansätze:

1. **Transzendentaler Wahrheitsbegriff:** Wahrheit ist die korrekte Entsprechung des sprachlichen Abbildes mit der abgebildeten Wirklichkeit. Dem entspricht die sog. Korrespondenztheorie der Wahrheit.
2. **Innersprachlich / linguistisch widerspruchsfreier Wahrheitsbegriff:** Wahrheit ergibt sich aus der widerspruchsfreien Beziehung einer Satzaussage zur Menge aller übrigen möglichen Satzaussagen über denselben Aussagegegenstand. Dem entspricht die sog. Kohärenztheorie der Wahrheit.
3. **Konsensueller Wahrheitsbegriff:** Eine Aussage ist wahr, wenn sie mit den autoritativ maßgeblichen Aussagen eines kommunikativen Kollektivs über denselben Gegenstand übereinstimmt.
4. **Formallogischer Wahrheitsbegriff:** Eine Aussage ist (tautologisch) wahr, wenn sie sich innerhalb eines aussagenlogischen Formalismus deduktiv widerspruchsfrei aus den Axiomen des formalen Systems herleiten lässt.
5. **Machtsoziologischer Wahrheitsbegriff:** Eine Aussage ist wahr, wenn sie von einer Autorität mit entsprechender Durchsetzungsmacht als wahr etabliert wird. Dies hat auch erhebliche moralische Implikationen, insofern ein machtbasierter Wahrheitsanspruch meist auch moralisch untermauert wird.

Von diesen Wahrheitsbegriffen zu unterscheiden ist der Begriff der **Wahrhaftigkeit**. Dieser bezeichnet eine spezielle Korrespondenz, nämlich das Verhältnis zwischen dem Ausgesagten und der tatsächlichen Überzeugung des Sprechers zum Gegenstand seiner Aussage. Stimmen beide mutmaßlich nicht überein, wirft man dem Sprecher üblicherweise Unaufrichtigkeit, Verlogenheit etc. vor. Dieser eher performative Aspekt einer Aussage ist jedoch nicht weiter thematisiert worden.

Die **Praxis der Wahrheit:** Die Vielzahl der Wahrheitsbegriffe nötigt uns im Alltag oft zu fragen, warum jemand in einer gegebenen Situation überhaupt die Wahrheit einer Aussage thematisiert. Lautet die primäre Antwort diese Frage, dass es den Beteiligten vor allem um die Durchsetzung ihrer Interessen im Sinne des Wahrheitsbegriffs (5) geht, stehen wir gleich vor zwei Schwierigkeiten: Wir müssen (a) das Interesse des Anspruchstellers bewerten und darauf entsprechend reagieren und (b) parallel dazu die Wahrheit der entsprechenden Aussage nach den Wahrheitsbegriffen zu (1) bis (4) prüfen.

Kombiniert man den Machtaspekt mit den anderen Perspektiven auf die Wahrheit, so ergibt sich ein sozial ebenfalls sehr relevantes **kritisches Potenzial des Wahrheitsdiskurses**. Dieses geht über die oben genannten Wahrheitsbegriffe, jeder für sich allein, hinaus. Es lässt sich beispielsweise fragen, ob mit einer bestimmten Behauptung über eine Situation tatsächlich deren wesentlichen Aspekte erfasst oder diese nicht vielmehr verfälscht oder unterdrückt wurden. Ein solcher Einwand gegen eine Behauptung lässt sich nicht mit den Wahrheitsbegriffen nach (1) bis (4) allein begründen, sondern nur in Verbindung von diesen zu dem Machtbegriff nach (5).

Im Alltag ist ferner häufig eine Kombination aller oben genannter Wahrheitsbegriffe notwendig, vor allem des korrespondenztheoretischen und des kohärenztheoretischen Wahrheitsbegriffs. In öffentlichen, gar politischen Diskursen ist auch der machtsociologische Wahrheitsbegriff keineswegs nur als moralisch schlecht zu verurteilen. Er ist vielmehr ein ständiger Teil der öffentlichen gesellschaftlichen Kommunikation. Die schwächste praktische Geltung hat hier vermutlich der formallogische Wahrheitsbegriff.

Durch den stark **performativen Charakter** des Wahrheitsdiskurses verändert sich der Wahrheitswert einer Aussage auch mit jeder später hinzukommenden Aussage zum selben Gegenstand. So kann eine Aussage zunächst vollumfänglich wahr erscheinen, sich später aber als unvollständig, einseitig oder interessensgeleitet entpuppen. Auf diese Dynamik nehmen sogar Aussagen Einfluss, die ihrerseits unklar oder regelrecht unwahr sind.

Die **Wahrheit im Recht**: Einer der wichtigsten gesellschaftlichen Diskurse über Wahrheit spielt sich auf der juristischen Ebene ab, d.h. insbesondere in Gerichtsverfahren und der von ihnen ausgehenden Einflussnahme auf die öffentliche Meinung. Allerdings geht es beispielsweise im Zivilprozess gar nicht primär um die Wahrheit der vorgetragenen Sachverhalte. Vielmehr geht es um eine Streitentscheidung, d.h. im weiteren Sinne um den Rechtsfrieden. Deren Herbeiführung ist allerdings hochgradig formalisiert.

Oft ist die Frage nach der Wahrheit einer Behauptung nur nach einer vorangehenden strategischen Entscheidung zu klären: Verlange ich vom Behauptenden die **Verifizierung** seiner Behauptung oder **falsifiziere** ich sie? Die **Beweislast** der Verifizierung liegt immer beim Behauptenden, die der Falsifikation immer beim Gegner. Beide Methoden sind diskursiv gleichwertig, sind aber methodisch sehr unterschiedlich strukturiert. Während die Verifikation auf empirische Evidenz oder festgestelltes Wissen abstellen kann, wird sich die Falsifikation eher auf widerlegende Gegenbeispiele und innere Widersprüche konzentrieren.

Es gibt jedoch einen Aussagetypus, der auf beide Weisen kaum angreifbar ist. Dies sind alle Aussagen über sog. **„subjektive Tatsachen“** (Hermann Schmitz), d.h. Aussagen, die nur jemand im eigenen Namen aussagen kann (Ich-Aussagen) und die deshalb höchstens mit dem Argument der Unglaubwürdigkeit angreifbar sind. Wer beispielsweise behauptet, Zahnschmerzen zu haben, lässt sich nur in Ansehung dieser Aussage nicht der Lüge überführen: Ihre/seine Aussage ist allein dadurch verifiziert, dass sie erfolgte. Dieser Umstand kann diskursiv missbraucht werden, wenn Personen ständig auf ihre subjektiven Befindlichkeiten abheben und damit der Objektivität des Diskurses den Boden entziehen.

Aber auch im Bereich der objektiven Tatsachenbehauptungen stellt sich die Frage, welche **Methoden zur Untermauerung der Wahrheit** einer Behauptung wir anerkennen und welche nicht. Dies führt wiederum auf sehr tief liegende kulturelle **Grundüberzeugungen**, die praktisch in jeden wahrheitstheoretischen Diskurs hineinspielen, aber häufig nicht als kultur- und epochenabhängig erkannt werden. Der heute allseits akzeptierte empirische Beweis hatte beispielsweise im europäischen Mittelalter eher sekundäre Geltungskraft. Diese Grundüberzeugungen könnte man auch als die kulturspezifischen **Axiome des jeweiligen Wahrheitsbegriffs** verstehen. Als solche Axiome lassen sich für die europäische Moderne die folgenden nennen:

- (a) Die Wirklichkeit ist überwiegend so eindeutig bestimmt, dass sich wahre Aussagen über sie machen lassen.
- (b) Wir sind als Menschen grundsätzlich in der Lage, die Wahrheit unserer Verhältnisse zu erkennen.
- (c) Die Sprache ist ein geeignetes Medium, um Wahrheit mitteilen zu können.
- (d) Sprachliche Bedeutung ist grundsätzlich intersubjektiv gültig, so dass eine Aussage bei allen beteiligten Hörern normalerweise dasselbe bedeutet.

Der **chinesische Kulturraum** hat beispielsweise einen hiervon stark abweichenden Wahrheitsbegriff. Die Sprache ist dort nicht primär ein Mittel zur Erzeugung von wahren oder falschen Behauptungen, sondern ein Mittel zur sozialen Einflussnahme, d.h. ein Werkzeug zur Steuerung der sozialen Dynamik.

In der Regel geht der europäisch geprägte Kulturraum mit der Wahrheit **logisch zweiwertig** um, d.h. zwecks eindeutiger Orientierung versuchen wir, eine Aussage entweder als wahr oder als unwahr zu qualifizieren. Mittelwerte sind problematisch, weil sie häufig nicht die notwendig Orientierungsklarheit stiften. Es mag wünschenswert sein, hier mehr Zwischentöne zuzulassen. Die Frage ist allerdings, ob dies der Bewältigung des sozialen Alltags immer zuträglich ist.

Ontogenetisch entwickelt sich die Vorstellung von der Wahrheit aus der **primären Ich-Du-Beziehung** des Kleinkindes zu seiner nächsten Bezugsperson, in der Regel zur Mutter (Tomasello). Diese ‚erste‘ Wahrheit ist gänzlich subjektiv geprägt: Was die Mutter (und im weiteren Sinne die Erwachsenen schlechthin) sagen, ist zunächst für das Kind unanfechtbar wahr, insbesondere auch hinsichtlich der moralischen Bewertung.

Eine weitere Komplikation der Korrespondenz von außersprachlicher Wirklichkeit und ihrem sprachlichen Abbild als wahr oder falsch ergibt sich aus der neurologischen Einsicht, dass dieses Verhältnis **nicht eindeutig**, d.h. nicht bijektiv ist: Ein und dasselbe Aggregat von Sinneseindrücken kann bei Wiederholung auf sehr unterschiedliche Weise neuronal interpretiert werden (sogar von derselben Person) und unterschiedliche Aggregate von Sinneseindrücken können nichtsdestotrotz zu intersubjektive praktisch identischen Abbildungen führen.

Die Vorstellung von der Wahrheit ist ein hochgradig dynamisches und kulturell variables Produkt unserer sozialen Lebensverhältnisse, bei dem wir dennoch sehr häufig darauf bestehen, dass die absolute, d.h. nicht relative Wahrheit zumindest möglich sei.

(ws, 15.09.2019)